Name Absender

Adresse

Ort

Schulleitung Ort

Schulrat Ort

Adresse

PLZ Ort

Ort, 24. Januar 2021

**Maskenpflicht ab der 5. Klasse im Kanton Baselland**

Sehr geehrte Schulleitung, sehr geehrte Schulrätinnen

Wir wenden uns an Sie aufgrund der neuen Verordnung des Kantons Baselland, dass Kinder ab der 5. Klasse nun Maske tragen müssen. Wer verordnet haftet. Eine verordnende Behörde muss bei einer solchen Massnahme glaubhaft darlegen können, dass dem Kind durch das Tragen eines Mund- Nasenschutzes über einen längeren Zeitraum keine gesundheitlichen Nachteile entstehen können. Ein solcher Nachweis wurde weder von der Regierung kommuniziert noch auf eine entsprechende Studie verwiesen.

Eine Behörde ist verpflichtet, Bürger mittels einer beschwerdefähigen Verfügung über angeordnete Massnahmen zu informieren. Wir fordern deshalb eine beschwerdefähige Verfügung, welche die Verordnung der Maskenpflicht von Kindern mit einer randomisierten evidenzbasierten Studie **mit Kindern**belegt**,**dass das Tragen von Masken für Kinder gesundheitlich unbedenklich ist.

Insbesondere ist zu belegen, dass durch die erhöhte CO2 Rückatmung aufgrund des grösseren Totraumvolumens infolge der Maske

1. keine Herzrhythmusstörungen bis hin zu Herzstillstand entstehen können
2. kein hoher Blutdruck entstehen kann
3. keine Verwirrtheit entstehen kann
4. keine Bewusstlosigkeit eintreten kann
5. keine tonisch-klinische Krämpfe entstehen können
6. keine Leistungsminderung beim Kind entstehen kann, aufgrund geringerer Sauerstoffversorgung des Gehirns
7. keine negativen gesundheitlichen Folgen entstehen können, aufgrund der höheren Belastung von Stresshormonen während dem Maske tragen.

Ausserdem ist von Regierungsseite her zu begründen, wie die Verhältnismässigkeit der Massnahme eines potentiell gefährdenden Mundnasenschutzes bei einem Kind gegenüber einer allfälligen Infektion gewahrt bleibt.

**Begründung**

Unser Sohn Name trug am Mittwoch (20.01.21), sowie am Donnerstagvormittag (21.01.21) die Maske. Am Donnerstag mittags kam er nach Hause und weigerte sich, wieder in die Schule zu gehen, weil er vom Maske tragen jeweils ab der 2. Lektion Kopfschmerzen bekam. Wie unter «Hyperknapie» zu lesen ist, sind Kopfschmerzen ein erstes Indiz einer zu hohen CO2 Belastung im Körper.

In Deutschland erstellte der Kinderarzt Dr. Eugen Janzen eigenständig eine Maskendiagnostik. Er zeigt auf, dass mit der Maske ein grösseres Totraumvolumen entsteht und Kinder infolge der kleineren Lungen mehr CO2 zurück atmen, wodurch der Körper gesundheitlich belastet wird. Die Atmung gehört zur zentralen Grundversorgung des Menschen. Wir können im Extremfall wochenlang ohne feste Nahrung, tagelang ohne Trinken, doch nur minutenlang ohne Atmung überleben. Dr. Eugen Janzen stellte ausserdem fest, dass während dem Maske tragen, eine deutliche Überproduktion an Stresshormonen stattfindet und nicht absehbar ist, welche Auswirkungen dies auf den Organismus eines Kindes hat, welches noch in Entwicklung ist. Dr. Eugen Janzen weist darauf hin, dass es auch andere effektive Schutzmassnahmen gibt, statt Kinder zum Maske tragen zu zwingen. Jeder Lehrperson steht es ausserdem frei, sich freiwillig mit einer FFP2 Maske zu schützen.

Die Universität Witten in Deutschland hat die Auswirkungen des Maske Tragens untersucht. Die negativen Auswirkungen für Kinder sind auch dort offensichtlich.

Solange die Regierung nicht mit einer randomisierten, evidenzbasierten Studie **mit Kindern** – unter Berücksichtigung o.g. Punkte - belegen kann, dass für Kinder das Maske tragen gesundheitlich unbedenklich ist, muss Name (und auch Name – sollte es auf jüngere Kinder ausgeweitet werden) keine Maske tragen.

Wir kommen hiermit unserer elterlichen Sorgfalts- und Schutzpflicht nach und entbinden Name von der sogenannten erzwungenen Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung (MNS) zu tragen. Wir können nicht verantworten, dassName sich dieser Gefahr aussetzen muss.

Unter Einhaltung der Verordnung 818.101.24 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>) befinden wir uns als absolut mündig und erwachsen genug beurteilen zu können, ob Name hinsichtlich seiner Gesundheit eine „Gefahr“ für andere darstellen könnte oder nicht. Wenn, würde er logischerweise zu Hause bleiben.

Selbstverständlich halten wir uns ebenfalls an die weiteren Vorgaben des BAG („Eigenverantwortung bleibt wichtig “<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>“).

Es ist eine Errungenschaft in unserer westlichen humanistischen und aufgeklärten Kultur, dass freie Menschen, anders als Sklaven, Gesicht zeigen dürfen. Es existiert nicht umsonst ein Vermummungsverbot in der Schweiz. Die sogenannte Maskenpflicht erschwert die notwendige nonverbale Kommunikation in zwischenmenschlichen Beziehungen und führt daher zu einer Verrohung und Entmenschlichung unserer Gesellschaft. Es ist daher mit der Würde des Menschen, die durch das Grundgesetz geschützt ist, nicht vereinbar.

Sollte die Schule «ORT» die Maskenpflicht bei Name erzwingen wollen, wird um Unterzeichnung beiliegender Bescheinigung gebeten, dass die Schule «ORT» von der absoluten Ungefährlichkeit eines Mundnasenschutzes ausgeht und mithin die **Haftung für ggf. auftretende gesundheitliche sowie psychische Schädigungen**übernimmt.

Grundsätzlich ist aber der Zwang zum Tragen eines Mundnasenschutzes nicht nur eine Nötigung (Art. 181 StGb), sondern kann auch den Straftatbestand einer bedingt vorsätzlichen Körperverletzung darstellen ([Art. 12313](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#_blank) StGb), weil die gesundheitsschädlichen Folgen in Kauf genommen werden. Eine solche Körperverletzung kann teils hohe Schmerzensgeldforderungen gegen die Peiniger auslösen. Dazu kommt, dass mit einer Maskenpflicht bei Kindern, wann und wo und in welcher Form auch immer, klar gegen das Schutzrecht der Unicef Kinderrechtskonvention verstossen wird (<https://www.unicef.de/die-un-kinderrechtskonvention/185424?fbclid=IwAR1f-Y7JBpGles25zoLmKUDgDNmF_XyPh29TVtOtrZWenu5bqWv4oX7SK8A>, insbesondere „Artikel 3: Wohl des Kindes“).

Wir bitten daher um Bestätigung bis spätestens zum 29. Januar 2021, dass die Schule «ORT» zur Kenntnis nimmt, dass Name von der Maske befreit ist, bis eine entsprechende Belegung über die Ungefährlichkeit wie oben beschrieben seitens Regierung vorliegt.

Wir hoffen und wünschen uns, dass sowohl die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat Verantwortung übernehmen und die gesundheitliche Unversehrtheit der Kinder gewährleisten und an oberste Stelle setzt.

Freundliche Grüsse

Name

Unterschrift

**Beilagen**

* Beschreibung Hyperknapie
* Ergebnisse Maskendiagnostik von Dr. Eugen Janzen
* Corona children studies «CoKi»: First results of a Germany-wide registry on mouth and nose covering (mask) in children (Silke Schwarz et. al., University of Witten/Herdecke)

**Haftungserklärung**

Die Schule «ORT» hat entschieden, die Maskenpflicht, wann und wo und in welcher Form auch immer, für alle umzusetzen und für eventuell eintretende **Gesundheitsschädigungen zivilrechtlich** **und strafrechtlich zu haften.**

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift *Schule Name*